



SITZUNG DES STADTRATES von Montag, dem 7. November 2022

Anwesend:
Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-
Bartholemy
Alexandra Barth-
Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Alexander Pons
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-
Pauquet
Daniel Offermann
Jenny Baltus-Möres
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:
Werner Baumgarten
Schöffe

Patricia Creutz-Vilvoye
Raphaël Post
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes
Ratsmitglied

A) Öffentliche Sitzung

Zu 01 Mitteilungen

DER STADTRAT,

Das Gemeinderatkollegium bittet den Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen, dass es keine Mitteilungen zu machen hat.

Zu 02 Umbesetzung im Sozialhilferat

DER STADTRAT,

Aufgrund des Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 17

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 26. September 2022 von Frau Maria Bellin-Moeris, womit diese ihr Mandat als effektives Mitglied des Sozialhilferates zum 6. November 2022 niederlegt;

In Erwägung, dass Herr Cédric Falter als 1. Ersatzmitglied und Herr Gerd Völl als 2. Ersatzmitglied von Frau Maria Bellin-Moeris per Stadtratsbeschluss vom 28. Januar 2019 bezeichnet wurden;

In Erwägung, dass Herr Cédric Falter mit E-Mail vom 2. Oktober 2022 mitteilte, dass er auf die Ausübung des Mandates als effektives Mitglied verzichtet;

Aufgrund der Unwählbarkeit von Herrn Gerd Völl nach seinem Umzug nach Raeren;

Aufgrund der folgenden Vorschläge der CSP-Fraktion:

- vom 4. Oktober 2022:
Bezeichnung von Frau Nathalie Johnen-Pauquet als effektives Mitglied anstelle von Frau Maria Bellin-Moeris

- vom 27. Oktober 2022:
Verbleib von Herrn Cédric Falter als 1. Ersatzmitglied und Bezeichnung von Frau Sandra Bosch als 2. Ersatzmitglied anstelle von Herrn Gerd Völl;

b e s c h l i e ß t **einstimmig;**

Frau Nathalie Johnen-Pauquet als effektives Mitglied, Herr Cédric Falter als 1. Ersatzmitglied und Frau Sandra Bosch als 2. Ersatzmitglied für den Sozialhilferat zu bezeichnen.

Frau Nathalie Johnen-Pauquet wird den entsprechenden Eid vor Frau Bürgermeisterin Claudia Niessen zu gegebener Zeit leisten.



**Zu 03 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung:-----
a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Musikakademie
der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Oktober 2022, womit diese
gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der
Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am Dienstag,
29. November 2022 einlädt; -----

Zur Tagesordnung der Generalversammlung stehen: -----

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;-----
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2021-2022 zum 31.08.2022;-----
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates; -----
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2022-2023;-----
5. Festlegung der Sitzungsgelder;-----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der
Interkommunalen wahrnehmen möchte; -----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat
Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der General-
versammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t
einstimmig;**

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. November
2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten
dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss
anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben;-----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf
Gemeinderatsmitgliedern sowie der Interkommunalen Musikakademie der
Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Zu 03 Generalversammlung verschiedener Interkommunalen:
Beschlussfassung betreffend die Tagesordnung:-----
b) IMIO-----**

DER STADTRAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; ----
Nach Kenntnisnahme der E-Mail der Interkommunalen IMIO vom
26. Oktober 2022, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der
lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen
Generalversammlung am Dienstag, 13. Dezember 2022 einlädt;-----

Zur Tagesordnung der Generalversammlung stehen: -----

- Vorstellung der neuen Produkte und Dienstleistungen -----



- Strategischer Plan 2020-2022 -----
- Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplans 2023 sowie Genehmigung der Tarife 2023 -----
- Ernennung als Administrator von Frau Sophie Keymolen als Vertreterin der Provinzen -----

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;-----

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Stadtrat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

1. die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen IMIO vom 13. Dezember 2022 zur Kenntnis zu nehmen und sein Einverständnis zu allen Punkten dieser Tagesordnung zu geben; -----
2. die städtischen Vertreter zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss anlässlich der Generalversammlung wiederzugeben; -----
3. eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses den fünf Gemeindevertretern sowie der Interkommunalen IMIO zur weiteren Veranlassung zuzustellen.-----

Zu 04 Spezifische verwaltungspolizeiliche Verordnung der Stadt Eupen – Friedhofsordnung – Anpassungen bezüglich der Laufzeit von Konzessionen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über Bestattungen und Grabstätten;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen; -----

Aufgrund des Dekrets vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;-----

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere der Artikel 6, 35 und 36; -----

In Anbetracht der spezifischen verwaltungspolizeilichen Verordnung der Stadt Eupen, insbesondere deren Titel XIII – Beerdigungs- und Friedhofsverordnung;-----

In Erwägung, dass durch Einrichtung eines Ossuariums auf dem Eupener Friedhof einige Bestimmungen der Friedhofsordnung angepasst werden sollten, um größtmöglichen Nutzen daraus zu ziehen; -----

In Erwägung, dass nach Rückmeldungen der Bevölkerungen und der Friedhofsverwaltung es angebracht sei, einige Bestimmungen der Friedhofsordnung anzupassen um eine bessere Verwaltung zu ermöglichen;

Nach Kenntnisnahme der Intervention von **Frau Ratsmitglied Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus)**: Wir stimmen diesem Punkt zu. In Bezug auf die Anpassung der Friedhofsordnung erlauben wir uns nachzufragen, ob es schon Neuigkeiten betreffend die muslimischen Beerdigungen gibt? -----

Nach Anhörung von **Frau Schöffin Catherine Brüll (ECOLO)**, die erläutert,



dass man nach wie vor auf Rückmeldung seitens der Muslimen warte; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig;

Art. 1.- Im „Titel XIII – Beerdigungs- und Friedhofsverordnung“ der spezifischen verwaltungs-polizeilichen Verordnung der Stadt Eupen im Artikel 13.5.8.2. nach dem Wort „Beisetzung“ den Wortlaut „oder die Umbettung“ einzufügen; -----

Art. 2.- Artikel 13.5.14.2. der oben genannten Verordnung wie folgt zu ersetzen:-----

„Artikel 13.5.14.2.“-----

Ohne Verzug sind die Gebeine erneut zu beerdigen oder in das Ossuarium zu transportieren.“ -----

Art. 3.- Im Artikel 13.5.32. der oben genannten Verordnung die Dauer der Überlassung einer Konzession von Urnenstätten von 5 auf 10 Jahren zu erhöhen.-----

Art. 4.- Im Artikel 13.5.35.1. die möglichen Erneuerungsdauern für Konzessionen wie folgt anzupassen:-----

§1. Für Grabstätten wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, um 10 Jahre zu verlängern;-----

§2. Für Urnenstätten wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, um 10 Jahre zu verlängern. -----

Art. 5.- Im Artikel 13.7.36.4. wird im Absatz 2 der Wortlaut „Für die Urnengrabstätten ist eine Vereinheitlichung sowie die Proportionalität das Ziel für den Gesamteindruck.“ ersatzlos gestrichen.-----

Art. 6.- Den Artikel 13.7.38.4. der oben genannten Verordnung ersatzlos zu streichen.-----

Art. 7.- Den vorliegenden Beschluss gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets der Regierung zu übermitteln. -----

Art. 8.- Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.-----

Zu 05 Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis des Stadtrates für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten ANPR-Kameras durch die Polizei -----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35; Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (nachstehend GPA), insbesondere Artikel 25/4 § 1, 1°; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der



Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;-----
Aufgrund des Beschlusses des Polizeirats vom 29. November 2022 zum Ankauf und zur Installierung von festen ANPR-Kameras; -----
In Erwägung des Antrags des Zonenchefs der Polizeizone Weser-Göhl vom 7. Oktober 2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Stadtrates/Gemeinderates für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR-Kameras) durch die Polizei auf der N67 (Herbesthaler Straße, Nähe Hausnummer 297 in 4700 Eupen); -----
In Erwägung, dass der Antrag auf folgende Elemente eingeht: -----
– Typ der zu installierenden Kameras und Standort derselben;-----
– Zielsetzung,-----
– Verwendungsmodalitäten; -----
– Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;-----
– Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre – Datenschutz – Folgenabschätzung (DFA);-----
– Verantwortliche für die Verarbeitung, technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke. -----
In Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des GPA und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen; -----
In Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 des GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden; -----
In Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten: -----
„Artikel 25/3 § 2.: Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.“ -----
In Erwägung, dass die Polizeizone Weser-Göhl im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des ANPR-Netzwerkes darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:-----
„Artikel 44/11/3/septies GPA: Folgende verwaltungs- und gerichtspolizeiliche Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:
1. Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf: ----
a. die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, -----



b. Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei;-----

c. die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist, -----

Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5 § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5 6 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.“-----

In Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und es sich dabei lediglich um Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente handelt, die in Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;-----

In Erwägung, dass der Zonenchef seine Bereitschaft signalisiert hat, in einer städtischen Ausschusssitzung zusätzliche Erläuterungen vorzubringen; -----

In Erwägung, dass die Polizei erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen darf;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Interventionen: -----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie JOUCK (ECOLO): „Wir von der Ecolo-Fraktion bedanken uns beim Zonenchef für die Vorstellung und den interessanten Austausch im Finanzausschuss.“; -----

Frau Ratsmitglied Alexandra BARTH-VANDENHIRTZ (SPplus): Zur besseren Bekämpfung der Kriminalität ist die Anbringung einer ortsfesten Kamera für die Gemeinde Eupen mit direktem Autobahnanschluss und einer doch hohen Mobilität sicherlich ein wirksames Instrument. In Verbindung mit den Nachbargemeinden Raeren, Kelmis und Lontzen bieten an den strategischen Punkten angebrachten Kameras eine schnelle Übersicht über genutzte Fluchtwege. Der Auftrag ist klar definiert. Natürlich ist darauf zu achten, dass die Vorgaben in Bezug auf den Datenschutz eingehalten werden. Wir unterstützen den Antrag;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1 -----

Der Stadtrat genehmigt den Polizeidiensten die Installierung und Nutzung einer ortsfest angebrachten Automatic Number Plate Recognition (ANPR) Kamera auf der der N67 (Herbesthaler Straße, Nähe Hausnummer 297 in 4700 Eupen); -----

Artikel 2 -----

Der Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl garantiert die Nutzung der Kameras gemäß GPA und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz



auferlegten Einschränkungen; -----

Artikel 3-----

Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt: -----

- dem Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 25/4 6 4 GPA;-----
- dem Gericht Erster Instanz in Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes; -----
- dem Polizeigericht Eupen in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes; -----
- dem Zonenchef der Polizeizone Weser-Göhl. -----

Artikel 4-----

Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Stadthaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt Eupen bekanntgegeben.-----

Zu 06 Projektauftrag „Wallonie Cyclable 2020/2021 der Wallonischen Region – Verwirklichung von Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen: Genehmigung des angepassten Lastenheftes -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Juni 2022, wonach dieser das Lastenheft betreffend die Verwirklichung von Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen – „Plan Wallonie Cyclable 2020/2021“, welches als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, genehmigt hat; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Projekt- und Ausschreibungsunterlagen beim Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden fristgerecht vor dem 30. Juni 2022 eingereicht wurden; -----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen Ende August bzw. Anfang September 2022 mitgeteilt wurde, dass die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen für die vier Routen des strukturierenden Radwegenetzes grundsätzlich genehmigt werden; -----

In Erwägung, dass alle vier Genehmigungen mit Anmerkungen versehen sind, die in die Lastenhefte und Pläne vor deren Versand einzuarbeiten sind – betroffen sind die folgenden Routen:-----

- Route 1: Eupen (Oberstadt) ⇔ Kettenis-----
- Route 2: „Stadtbachroute“ (Oberstadt)-----
- Route 3: Eupen (Oberstadt) ⇔ East Belgium Park-----
- Route 4: Eupen (Oberstadt) ⇔ Judenstraße -----



In Erwägung, dass das bestehende Lastenheft dementsprechend anzupassen ist und folgende Schritte in die Wege zu leiten sind, um das notwendige Einverständnis zu erhalten: -----

1. Anpassung des Lastenhefts gemäß den in den vier Schreiben des ÖDW angeführten Anmerkungen;-----
2. Genehmigung der angepassten Vertragsunterlagen durch den Stadtrat;
3. Übermittlung des neuen Dossiers an den Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen mitsamt dem entsprechenden Stadtratsbeschluss; -----

In Erwägung, dass das durch den Technischen Dienst ausgearbeitete Lastenheft auch weiterhin die Verwirklichung von Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen im Rahmen des Projektauftrags „Plan Wallonie Cyclable 2020/2021“ vorsieht; -----

In Erwägung, dass der Bezuschussungssatz der Wallonischen Region bei 80 % der förderfähigen Projektkosten liegt, wobei der für die Stadt Eupen festgelegte Zuschuss sich auf maximal 500.000,00 € beläuft; -----

In Erwägung, dass sich die durch den Technischen Dienst erstellte Gesamtkostenschätzung unverändert auf 595.000,00 € einschl. 21 % MwSt. beläuft;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben mit der Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden;-----

In Erwägung, dass das vorgenannte Lastenheft ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht;-----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 17. Oktober 2022;-----

Nach Anhörung folgender Interventionen:-----

Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SP-Plus): -----

Dieses Projekt ist in unseren Augen ein Mehrwert für unsere Gemeinde, vor allem vor dem Hintergrund, dass die Nutzung von Fahrrädern auch auf dem Gebiet der Gemeinde Eupen stetig zunimmt. Der Ausbau des Radwegenetzes und die verschiedenen Anbindungen sind von besonderer Bedeutung und notwendig. Wir hoffen natürlich, dass in Zukunft das Radwegenetz noch mehr ausgebaut werden kann zum Beispiel auch die Anbindung der Unterstadt.-----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): -----

Wir wollen an dieser Stelle noch einmal die konstruktive Zusammenarbeit von Politik, Polizei und Zivilgesellschaft in der Fahrradkommission hervorheben. Ein besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die das Projekt mit Tatkraft und Enthusiasmus vorantreiben und somit dafür sorgen, dass der ambitionierte Zeitplan aller Voraussicht nach eingehalten werden kann. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das angepasste Lastenheft betreffend die Verwirklichung von



Herr Ratsmitglied
Thierry Dodémont
nimmt an der
Sitzung teil.

- Radverkehrswegen auf dem Radwegestrukturnetz der Stadt Eupen – „Plan Wallonie Cyclable 2020/ 2021“, welches als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge vorsieht, zu genehmigen, und-----
- dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Abteilung Mobilität und Infrastrukturen über die Plattform des Schalters der lokalen Behörden das entsprechend angepasste Projekt- und Ausschreibungsdossier zur Genehmigung zu übermitteln. -----

**Zu 07 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung der Ergänzungs-
verordnungen betreffend: -----
a) die definitive Einrichtung einer Einbahnstraße in der
Simarstraße -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----
Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----
Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----
Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----
Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
In Erwartung, der Umsetzung des im Rahmen des Förderprogramms der Wallonischen Region PIWACY geplanten Radwegs auf der Simarstraße und der hiermit einhergehenden Einrichtung eines Einbahnverkehrs in Richtung Rathausplatz; -----
In Erwägung, dass in der Simarstraße die Straßeninfrastruktur den Bedingungen einer Einbahnstraße entspricht und eine entsprechende Beschilderung angebracht wird; -----
In Erwägung, dass es sich aus Verkehrssicherheitsgründen empfiehlt, die Simarstraße als Einbahnstraße einzurichten, da ein Durchfahren in beide Richtungen für Fahrradfahrer gestattet werden soll, und die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer verbessert werden muss; -----
In Erwägung, dass aufgrund von Bauarbeiten die Simarstraße zwischen Favrunpark und Rathausplatz bereits seit längerem als Einbahnverkehr ausgeschildert ist; -----
In Erwägung, dass die Verkehrsteilnehmer sich der Situation bereits angepasst haben; -----
In Erwägung, dass ein Durchfahren in beide Richtungen für Fahrradfahrer gestattet werden soll; In Erwägung, dass ein positives Gutachten der zuständigen Beamtin beim Öffentlichen Dienst der Wallonie bereits länger vorliegt; -----
Nach Kenntnisaufnahme folgender Interventionen: -----
Herr Ratsmitglied Thomas Lennertz (CSP): -----
Die Mehrheit beschließt also die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Simarstraße. Auf entsprechende Nachfrage im Bau- und Mobilitäts-



ausschuss, ob denn die Anwohner der Simarstraße diesbezüglich gefragt und in den Entscheidungsprozess einbezogen wurden, antwortete der Herr Mobilitätsschöffe, dass wir ihm glauben können, dass er oft genug in der Simarstraße unterwegs sei und dort mit vielen Anwohnern gesprochen habe, welche dieses Projekt mehrheitlich befürworten würden. -----

Mit anderen Worten: Nein, die Anwohner wurden mal wieder nicht befragt. Bei einem solchen Projekt wäre es unserer Ansicht nach absolut erforderlich gewesen, dass man nicht nur sämtliche Anwohner der Simarstraße, sondern auch die Anwohner der anliegenden Wohnviertel in den Entscheidungsprozess mit einbezogen hätte. -----

Hier reicht es nun mal nicht aus, dass der Herr Mobilitätsschöffe – wenn er zu Fuß oder mit dem Fahrrad in der Simarstraße unterwegs ist – mit den Anwohnern redet, die ebenfalls zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind. Dies bedeutet nämlich im Umkehrschluss, dass all die anderen Anwohner, die morgens mit dem Auto zur Arbeit fahren und erst abends von der Arbeit zurückkommen, nicht berücksichtigt wurden und ihre Meinung nicht zum Ausdruck bringen konnten. -----

Darüber hinaus, selbst wenn eine große Mehrheit der Anwohner der Simarstraße tatsächlich mit der Einrichtung einer Einbahnstraße einverstanden wäre (was wir jedoch nicht wissen...), so dürfte unserer Ansicht nach nicht aus den Augen verloren werden, dass die Simarstraße nach wie vor eine Art Durchfahrtsstraße ist für die vielen Anwohner der anliegenden Wohnviertel. -----

So zum Beispiel die zukünftigen Anwohner des neuen Rathausviertels: diese werden in Zukunft, wenn sie Richtung Welkenraedt bzw. zur oberen Herbsthaler Straße möchten, rechts abbiegen müssen, die Simarstraße runter und den Umweg vorbei am Rathaus Richtung Kreisverkehr Vervierser Straße – Herbsthaler Straße. Diese Stelle pfeift verkehrstechnisch jetzt schon aus dem letzten Loch, sodass der zusätzliche Verkehr, der dann in Zukunft noch aus der Simarstraße hinzukommt, zu noch mehr Staus führen könnte... -----

Wir halten diese Maßnahme aus vorgenannten Gründen für zu voreilig getroffen, da sie womöglich an anderen Stellen Probleme verursachen wird. Hier hätte stattdessen ein Konzept ausgearbeitet werden müssen, welches besagte Probleme berücksichtigt und aufgefangen hätte. -----

Aus diesem Grunde wird die CSP-Fraktion sich zu diesem Punkt enthalten.

Herrn Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): -----

Mit Verwunderung und Unverständnis nehmen wir das Abstimmungsverhalten der Opposition zur Kenntnis. -----

Die vorliegende Maßnahme wurde u.a. auch in der Fahrradkommission vorgestellt und gutgeheißen. -----

Sie ist also nicht – wie gerade behauptet – konzeptlos. -----

Sie passt ins Konzept – und ist die logische Konsequenz – der Maßnahmen rund um das Projekt Wallonie Cyclable, das gerade einstimmig in Punkt 6 verabschiedet wurde. -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----



b e s c h l i e ß t
mit 12 JA-Stimmen (Ecolo, PFF, SP Plus)
zu 8 Enthaltungen (CSP),

die Einrichtung der Simarstraße zwischen der Kreuzung Favrunpark und dem Rathausplatz als Einbahnstraße für Fahrzeuge in Richtung Rathausplatz zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1: -----

Die Simarstraße wird zwischen der Kreuzung Favrunpark und Rathausplatz als beschränkte Einbahnstraße eingerichtet. Der Verkehr wird in Richtung Rathausplatz zugelassen sein. -----

Artikel 2: -----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch das Aufstellen von Verkehrsschildern vom Typ D1b, C1 und F19 mit den passenden Zusätzen M2 und M4 an den in Frage kommenden Stellen. -----

Artikel 3: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet. -----

Artikel 4: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekrets veröffentlicht. -----

**Zu 07 Städtische Verkehrsordnung – Genehmigung der Ergänzungs-
verordnungen betreffend:** -----

**b) die Einrichtung eines Parkplatzes für Personen mit
eingeschränkter Mobilität vor dem Anwesen Weserstraße 12**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes über den Straßenverkehr; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses betreffend die allgemeine Verordnung über den Straßenverkehr sowie die Nutzung der Verkehrswege; -----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses, womit die Mindestabmessungen und die besonderen Aufstellungsbedingungen der Verkehrszeichen festgelegt werden; -----

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets; -----

In Erwägung, dass im Bereich Weserstraße fünf PMR-Parkkarten vergeben sind; -----

In Erwägung, dass es sich daher empfiehlt, einen weiteren Parkplatz für Personen mit eingeschränkter Mobilität vor dem Anwesen Weserstraße 12 einzurichten; -----

In Erwartung des günstigen Gutachtens des zuständigen Beamten beim Öffentlichen Dienst der Wallonie; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,



die Einrichtung eines PMR-Parkplatzes vor dem Anwesen Weserstraße 12 zu genehmigen und die städtische Straßenverkehrsordnung unter Anwendung folgender Artikel entsprechend anzupassen: -----

Artikel 1:-----

In der Weserstraße, auf Höhe des Anwesens Nummer 12, wird ein PMR-Parkplatz eingerichtet. -----

Artikel 2:-----

Diese Maßnahme wird konkretisiert durch eine vorschriftsmäßige Straßenmarkierung sowie durch das Aufstellen der Verkehrsschilder vom Typ E9a, ergänzt durch das vorschriftsmäßige Zusatzschild mit dem internationalen Symbol für Personen mit Behinderung. -----

Artikel 3:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der zuständigen Behörde des Öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Genehmigung unterbreitet -----

Artikel 4:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird entsprechend den Bestimmungen des Gemeindedekretes veröffentlicht. -----

**Zu 08 Öffentliche Beleuchtung: Verlängerung der Charta betreffend
den Beleuchtungsdienst ORES ASSETS -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 60, 2° und Artikel 151 Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1123-23,2°, L-1222-4 und L-13122-2,4°, f; -----

Aufgrund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes; -----

Aufgrund von Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere der Artikel 11, §2, Absatz 2, 6° und 34, 7°; -----

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die den Verteilernetzbetreiber auferlegte Allgemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlage, insbesondere Artikel 2; -----

Aufgrund der Bezeichnung der Interkommunale ORES ASSETS in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde, wobei letztere ORES ASSETS angeschlossen ist; -----

Aufgrund der Statuten der Interkommunalen ORES ASSETS, insbesondere der Artikel 3 und 45 und ihrer Anlage 3; -----

In Erwägung, dass das Gesetz vom 17. Juni 2016 gemäß Artikel 29 nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge gilt, die von einem öffentlichen Auftraggeber an einen anderen öffentlichen Auftraggeber oder einen Verband von öffentlichen Auftraggebern aufgrund es ausschließlichen Rechts vergeben werden, das sie aufgrund entsprechender Gesetzesbestimmungen, Verordnungsbestimmungen oder veröffentlichter Verwaltungsbestimmungen innehaben; -----



In Erwägung, dass dies der Fall ist für das Dekret vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und insbesondere seine Artikel 11, §2, Absatz 2, 6° und 34, 7°, in denen die Verpflichtung für ORES ASSETS festgelegt wird, einen Dienst zur Wartung der Beleuchtung anzubieten und für den Erlass der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, insbesondere Artikel 3;-----

Angesichts des Gemeindebedarfs im Bereich der Wartung und Instandsetzung, infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt werden;-----

Aufgrund der Tatsache, dass die Eingriffe von ORES ASSETZS in diesem Bereich im Rahmen ihrer Aufgabe betreffend die Wartung der öffentlichen Beleuchtung im Sinne von Artikel 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 06. November 2008 über die Gemeinwohlverpflichtung, die den Verteilernetzbetreibern im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen auferlegt wird, erfolgen, jedoch zu Lasten der angeschlossenen Gemeinde bleiben, da sie nicht als Kosten im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtungen des Verteilernetzbetreibers im Sinne von Artikel 4 des besagten Erlasses der wallonischen Regierung betrachtet werden;-----

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2020, dieser Charta „Öffentliche Beleuchtung beizutreten, um von den Diensten von ORES gemäß den darin beschriebenen Bedingungen zu profitieren;-----

Aufgrund der von ORES ASSETS für das Jahr 2023 vorgeschlagene Pauschale in Höhe von 23.688,75 € einschl. MwSt., die den realen indexierten durchschnittlichen Wartungs- und Instandsetzungskosten gemäß der oben genannten Charta „Öffentliche Beleuchtung“ entspricht;-----

In Erwägung, dass es sich empfiehlt den Beitritt der Charta für den Beleuchtungsdienst von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 zu verlängern;-----

In Erwägung, dass unter Artikel OB20-42-73.10 des Haushaltes 50.000 € für die Pauschale der Charta sowie die Erweiterungen und Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit vorgesehen werden müssen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

Artikel 1: Dem Bedarf der Gemeinde gerecht zu werden im Bereich der Dienste betreffend die Wartung und Instandsetzung infolge von Beschädigungen, Zerstörungen und Störungen, die an den Leuchten, dem öffentlichen Beleuchtungskabel, den Trägern, Auslegern oder Befestigungen festgestellt wurden.-----

Artikel 2: Den Artikel 29 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 durch Feststellung der ausschließlichen Rechte von ORES anzuwenden und folglich die Zahlung



des von ORES vorgeschlagenen Pauschalbetrags in Höhe von 23.688,75 € einschl. MwSt. für die Lieferung der besagten Dienste zu genehmigen; -----

Artikel 3: Den vorliegenden Beschluss weiterzuleiten an: -----

- die Interkommunale ORES ASSETS für die zu treffenden Maßnahmen; -----
- die Aufsichtsbehörden.-----

Artikel 4: Den Beitritt der Charta für den Beleuchtungsdienst vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026 zu genehmigen und entsprechende Mittel in den kommenden Haushalten vorzusehen. -----

**Zu 09 Viertel Malmedyer Straße (Pangweg – Seltersschlag) – Straßen- und Kanalbaumaßnahmen in Folge des Hochwassers von Juli 2021: Genehmigung des Projektes und des Vergabeverfahrens -
DER STADTRAT,**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass das Gemeinderkollegium bereits in seiner Sitzung vom 4. Juli 2022 das durch das Studienbüro H. Berg & Partner, Schlüsselhof 21 in 4700 Eupen erstellte Vorprojekt betreffend die Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Malmedyer Straße – Pangweg – Seltersschlag genehmigt hat; -----

In Erwägung, dass zwischenzeitlich aktiv an der Ausführungsplanung gearbeitet wurde, regelmäßige Projektbesprechungen stattfanden, bei denen der ÖDW sowie die Versorger ebenfalls involviert waren; -----

In Erwägung, dass die Bepflanzungen im Vorfeld mit dem Städtebaudienst und dem städtischen Bauhof abgestimmt wurden; -----

In Erwägung, dass mit dem Fachbereich Raumordnung abgestimmt wurde, dass keine Städtebaugenehmigung erforderlich ist; -----

In Erwägung, dass die entsprechende Denkmalgenehmigung zum vorliegenden Projekt bereits erteilt wurde;-----

In Erwägung, dass das Studienbüro H. Berg & Partner die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen für die kommunalen Bereiche weitestgehend fertiggestellt und diese auch zwischenzeitlich übermittelt hat;-----

In Erwägung, dass die für die kommunalen Bereiche („division“) geschätzten Baukosten wie folgt festgehalten werden: -----

Bereich Bezeichnung	Kostenschätzung, einschl. 21% MwSt.
Bereich 3 Straßenbauarbeiten Malmedyer Straße – Pangweg – Seltersschlag	1.157.636,75 €
Bereich 4 Instandsetzungsarbeiten Ufermauern Seltersschlag	26.141,82 €



Bereich 5 Straßenbauarbeiten Spanischer Garten	110.108,95 €
Bereich 6 Instandsetzungsarbeiten Ufermauern Spanischer Garten	26.676,85 €
Bereich 7 Bauarbeiten zur Regenwassernutzung	121.356,95 €
Bereich 8 Anschaffung Straßenbeleuchtung Malmedyer Straße – Pangweg – Seltersschlag	62.920,00 €
Bereich 9 Anschaffung Straßenbeleuchtung Spanischer Garten	15.873,99 €
Gesamt	1.520.715,31 €

In Erwägung, dass angesichts der weltweiten Veränderungen steigende Kostenentwicklungen nicht auszuschließen sind; -----

In Erwägung, dass das durch das Studienbüro H. Berg & Partner erstellte Projekt bzw. Lastenheft gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeverfahren ein offenes Verfahren vorsieht;-----

In Erwägung, dass sich die bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. September 2022 genehmigten Kosten von ORES für die Installation des neuen öffentlichen Straßenbeleuchtungsnetzes auf 28.799,98 € belaufen;-----

In Erwägung, dass aufgrund von Vorgenanntem Gesamtkosten in Höhe von ± 1.550.000 €, einschl. MwSt. festgehalten werden;-----

In Erwägung, dass für eine gemeinsame Ausschreibung aller Akteure der Abschluss einer Vereinbarung („convention marché conjoint“) erforderlich ist und die AIDE hierzu bereits einen Vorschlag unterbreitet hat; -----

In Erwägung, dass das Gemeinderat diese Vereinbarung gutheißt und die folgenden Akteure festhält: AIDE, Stadt Eupen, Ores, Resa, SWDE und Proximus; -----

In Erwägung, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien mehrfach schriftlich aufgefordert wurde sich zu positionieren, dies allerdings nicht erfolgte; -----

In Erwägung, dass die Position der Stadt Eupen somit formell ist und nach Fertigstellung der entsprechenden Arbeiten für den Zeitraum von 5 Jahren keine weiteren Versorgerarbeiten stattfinden dürfen; -----

In Erwägung, dass im Rahmen der Wiederaufbaumaßnahmen nach dem Hochwasser im Juli 2021 für den ersten Teil keine städtische Kostenbeteiligung anfällt und folglich auch keine Grundlage zur Erhebung von Anliegerbeiträgen auf den Bau von Abwasserkanälen und die Verlegung von Hausanschlüssen besteht;-----

In Erwägung, dass zu beschließen bleibt, ob der Stadtrat die Steuer auf das Anlegen von Gehsteigen bei den Wiederaufbaumaßnahmen in diesem schwer beschädigten Viertel zur Anwendung bringen möchte; -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit der



Haushaltsanweisung OB 20 PR 42 EWK 73.10 des Haushaltsplanes 2023 bestritten werden; -----

Nach Anhörung folgender Intervention: -----

Ratsmitglied Daniel Offermann (Ecolo): -----

Es ist schön festzustellen, dass bei den anstehenden Arbeiten ein besonderes Augenmerk auf die sanfte Mobilität gelegt wurde. -----

Besonders freuen uns auch die Anstrengungen zur Reduzierung des LKW-Verkehrs im betroffenen Viertel. -----

Das vorliegende Projekt ist ein weiterer Beleg dafür, dass auch die Fußgänger und Fahrradfahrer in der Unterstadt bei den zahlreichen Bemühungen für eine fortschrittliche Mobilität auf dem Stadtgebiet keinesfalls vergessen werden. -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

- das durch das Studienbüro H. Berg & Partner aus Eupen erstellte Projekt betreffend die Straßen- und Kanalbaumaßnahmen im Viertel Malmedyer Straße – Pangweg – Selterschlag & Spanischer Garten, welches gemäß Artikel 36 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge als Vergabeart ein offenes Verfahren mit einer Gesamtkostenschätzung in Höhe von 1.550.000 €, einschl. MwSt. vorsieht, zu genehmigen; -----
- die AIDE mit der Ausführung der erforderlichen Ausschreibungsprozedur und der diesbezüglichen Folge (Auswertungsprozedur usw.) zu betrauen;
- die Vereinbarung für den gemeinsamen Markt („convention marché conjoint“) zu genehmigen. -----

Zu 10 Rathaus – Ausbau des Sitzungssaals: Genehmigung des Vergabeverfahrens der Architektenmission -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018; -----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen; -----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

In Erwägung, dass ein verstärkter Bedarf an Räumlichkeiten zwecks Abhaltens von Sitzungen und Versammlungen jeglicher Art besteht und die vordere 1. Etage des Rathauses, Rathausplatz 14 entsprechenden Platz bietet; -----

In Erwägung, dass durch das Verbinden des ehemaligen Bürgermeisterzimmers sowie des damaligen Büros des Generaldirektors ein ausreichend dimensionierter Raum entsteht; -----

In Erwägung, dass dieser als zukünftiger und fester Sitzungssaal für den Stadtrat genutzt wird und dieser entsprechend multimedial und mittels moderner Technik ausgestattet werden soll; -----



In Erwägung, dass der aktuelle Rathausaal bestehen bleibt, allerdings zukünftig lediglich einer repräsentativen Funktion, wie z.B. das Abhalten von Hochzeiten und Empfängen zugeführt wird und somit von einer modulierenden bzw. mobilen Ausstattung abgesehen wird;-----

In Erwägung, dass die Räumlichkeiten auch weiterhin für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sein müssen;-----

In Erwägung, dass sich zwecks Planung und Begleitung dieses Vorhabens die Bezeichnung eines Innenarchitekten empfiehlt;-----

In Erwägung, dass das hierfür anfallende Honorar aktuell auf 7.500 €, einschl. MwSt. geschätzt wird;-----

In Erwägung, dass der aktuelle Haushalt keine finanziellen Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben vorsieht und diese somit vorzusehen bleiben; -

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:-----

Frau Ratsmitglied Anne-Marie Jouck (Ecolo):-----

Wir begrüßen die Ideensammlung durch einen Innenarchitekten. Wir wünschen jedoch, dass nicht nur die Belange von Personen mit einer eingeschränkten Mobilität, sondern auch die Bedürfnisse von Personen mit einer Hör- oder Sehbeeinträchtigung berücksichtigt werden.-----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Lastenhefte betreffend die Bezeichnung eines Innenarchitekten für die Raumplanung der vorderen 1. Etage des Rathauses, Rathausplatz 14, welches als Vergabeart ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 vorsieht, mit einer Kostenschätzung von 7.500 €, einschl. MwSt. zu genehmigen.-----

Zu 11 KTC Eupen – Hütte 85 (Clubhaus) – Instandsetzung des Dachs: Ratifizierung des GK-Beschlusses vom 10. Oktober 2022 betreffend das Dringlichkeitsverfahren-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018 und insbesondere der Artikel 151 und 167;-----

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;-----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen;-----

In Erwägung, dass akute Schäden am Dach des Gebäudes des KTC Eupen Hütte 85 (Sommerseite Clubhaus) festgestellt wurden;-----

In Erwägung, dass es sich um einen zwingenden Dringlichkeitsfall infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses handelt;-----

In Erwägung, dass bei Regenfällen Wasser in das Innere des Dachgeschosses eintritt und dieser Umstand in der aktuellen Herbstzeit regelmäßig eintreten wird;-----



In Erwägung, dass der Zustand sich in der anstehenden Winterperiode bei eintretendem Wasser und niedrigen Temperaturen drastisch verschlechtern würde und eine schwerwiegende Beschädigung der Infrastruktur zur Folge hätte;-----

In Erwägung, dass vorgenanntes Szenarium zum Schutz der Infrastruktur dringend zu vermeiden ist und somit entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet wurden;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegemeinschaftsamt aufgrund von Vorgenanntem und insbesondere gemäß Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsdekretes die Befugnis des Stadtrates hinsichtlich der Wahl des Verfahrens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus eigener Initiative ausüben kann; -----

In Erwägung, dass der entsprechende Beschluss dem Stadtrat auf dessen nächstfolgender Sitzung zur Kenntnis mitzuteilen ist;-----

In Erwägung, dass das Gemeindegemeinschaftsamt aufgrund von Artikel 167170.5 dringende Ausgaben auf seine Verantwortung bestreiten kann und diese , die wie in vorliegendem Fall aufgrund von zwingenden und unvorhergesehenen Umständen erforderlich wurden und wo Verzögerungen in der Ausführung einen offensichtlichen Schaden verursachen würden, unter der Bedingung, den Rat, der über Annahme oder Ablehnung der Ausgabe beschließt, unverzüglich und spätestens bei seiner erstfolgenden Sitzung davon in Kenntnis zu setzen; -----

In Erwägung, dass folglich die nachstehend aufgeführten Unternehmer in Dringlichkeit kontaktiert wurden bis zum 7. Oktober 2022 ein Angebot zu hinterlegen:-----

- Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis-----
- Franz Claassens, rue Emile Schmuck 9 in 4837 Baelen-----
- Jacobs & Sohn, Lindenallee 45 in 4790 Burg-Reuland-----

In Erwägung, dass die Firma Franz Classens per E-Mail vom 30. September 2022 mitteilt, dass eine Ausführung der Arbeiten aus terminlichen Gründen erst Mai-Juni 2023 möglich ist;-----

In Erwägung, dass die Firma Jacobs & Sohn per E-Mail vom 5. Oktober 2022 mitteilt, dass eine Ausführung der Arbeiten aus terminlichen Gründen erst Anfang Februar 2023 möglich ist; -----

In Erwägung, dass lediglich die Firma Tychon Frères aus Kelmis per E-Mail vom 6. Oktober 2022 ein entsprechendes Angebot hinterlegt hat; -----

In Erwägung, dass die persönliche Situation des vorgenannten Bieters hinsichtlich des Zugangsrechtes von der Verwaltung via der Internetplattform Digiflow/Telemarc geprüft wurde; -----

In Erwägung, dass die Vergabe des vorliegenden Auftrages gemäß Artikel 81 § 2, 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und auf Basis des einzigen Kriteriums Preis erfolgt; -----

In Erwägung, dass die Firma Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis somit das wirtschaftlich günstigste Angebot zum Betrag von 47.926,75 € zzgl. 10.064,62 € Mehrwertsteuer, also insgesamt 57.991,37 €, einschl. MwSt. hinterlegt hat; -----

In Erwägung, dass das Büro Patrick Janssen, Aachener Straße 108 in 4701 Kettenis zudem ein Angebot zum Betrag von 1.350,00 € zzgl. 283,50 €



Mehrwertsteuer, also insgesamt 1.633,50 €, einschl. MwSt. hinterlegt; -----
In Erwägung, dass die entsprechende Ausgabe gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen und mittels der Zuweisung 20-77-72.00 des Ausgabenhaushaltes der Gemeinde Eupen 2022 bestritten wird -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die Dringlichkeit der Realisierung des vorliegenden Projektes anzuerkennen und den Beschluss des Gemeindegremiums vom 10. Oktober 2022 wie folgt zu ratifizieren: -----

- gemäß Artikel 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und aufgrund des aktuellen Dringlichkeitsfalles infolge unvorhersehbarer Ereignisse wird als Vergabeart des vorliegenden Auftrages ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge festgehalten; -----
- gemäß Artikel 167 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 wird die Firma Tychon Frères, Lütticher Straße 275 in 4721 Kelmis in Dringlichkeit beauftragt und zwar zum Betrag von 47.926,75 € zzgl. 10.064,62 € MwSt., also insgesamt 57.991,37 € einschl. MwSt. -----
- gemäß Artikel 167 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 wird das Büro Patrick Janssen, Aachener Straße 108 in 4701 Kettenis in Dringlichkeit beauftragt und zwar zum Betrag von 1.350,00 € zzgl. 283,50 € MwSt., also insgesamt 1.633,50 € einschl. MwSt. -----

Der Stadtrat nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass der entsprechende Antrag im Dringlichkeitsverfahren bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 22 des Dekretes zur Infrastruktur vom 18. März 2002 zwecks Bezuschussung mit Schreiben vom 11. Oktober eingereicht wurde. -----

**Zu 12 Garnstock/Nordflügel: Pfadfinderlokal – Optimierungsarbeiten
am Heizsystem: Genehmigung des Projektes und des
Vergabeverfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, -----
Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92, wonach Aufträge mit einem Auftragsvolumen von unter 36.300 €, einschl. MwSt. auf angenommene Rechnung vergeben werden können; -----

Aufgrund der Königlichen Erlasse vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, insbesondere Artikel 4 § 3, wonach bei öffentlichen Aufträgen, die auf angenommene Rechnung vergeben werden können, lediglich die Artikel 6 und 7 (Schätzung) sowie 124 (Befragung mehrerer Firmen falls möglich) des vorgenannten Erlasses Anwendung finden und somit kein allgemeines Lastenheft erforderlich ist; --
In Erwägung, dass bereits in den vorherigen Jahren Sanierungsmaßnahmen am Gebäude Garnstock realisiert wurden und diese zum einen die



Instandsetzung der Sanitäranlagen und zum anderen die Konformitätsherstellung der Elektroanlage umfassten;-----

In Erwägung, dass sich die bestehende Heizungsanlage im Gebäude Garnstock, Eupener Straße 191 in einem altersbedingten Zustand befindet und die Anlage mit Hinsicht auf die stets steigenden Energiekosten und zwecks effizienterer Nutzung einen absoluten Optimierungsbedarf hat;-----

In Erwägung, dass sich eine Ausführung dieser insgesamt dritten Maßnahme durch den städtischen Bauhof absolut zwecks Abrundung der in o.g. Infrastruktur erforderlichen Gesamtmaßnahme empfiehlt und das entsprechende Material hierfür anzuschaffen ist;-----

In Erwägung, dass sich die diesbezügliche durch den Technischen Dienst erstellte Kostenschätzung auf 12.000 €, einschl. MwSt. beläuft; -----

In Erwägung, dass die entsprechende Ausgabe mittels der Zuweisung 20.77-72.00 bestritten wird; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

das Projekt betreffend die Optimierung der Heizungsanlage im Gebäude Garnstock, Eupener Straße 191 (Sanierungsmaßnahmen Phase 3) zu genehmigen und gemäß Artikel 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge eine Vergabe auf angenommene Rechnung vorzusehen.

Zu 13 Eupen Industriezonen 1 und 2 – Revitalisierung der Gewerbegebiete: Genehmigung der zwischen der Stadt Eupen und der SPI zu treffenden Konvention -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 -----

In Erwägung, dass die SPI die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1 und 2 auf dem Gebiet der Stadt Eupen plant; -----

In Erwägung, dass die SPI die Möglichkeit hat, Zuschüsse von Seiten der Wallonischen Region sowie von Seiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen, um diese Gewerbegebiete neu zu beleben, und dass diese Zuschüsse im Rahmen des Finanzplans für dieses Vorhaben unerlässlich sind; Nach Kenntnisnahme des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und bestimmter, damit verbundener Angelegenheiten; -----

In Erwägung, dass das besagte Kooperationsabkommen eine Übertragung der Zuständigkeit für Gewerbegebiete zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung zum 1. Januar 2020 vorsieht; -----

Nach Kenntnisnahme des Programmdekrets 2019 vom 12. Dezember 2019 der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----

Nach Kenntnisnahme des Wallonischen Dekrets vom 2. Februar 2017 über die Entwicklung der Gewerbegebiete und insbesondere des Artikels 2, § 1,



wonach die Interkommunalen für wirtschaftliche Entwicklung als Betreiber der Kategorie A übernommen werden;-----

Nach Kenntnisnahme des Ausführungserlasses vom 11. Mai 2017 des vorgenannten Dekrets, insbesondere Artikel 13, § 1, wonach die bezuschussten Infrastrukturen, mit Ausnahme derjenigen, die der Wallonischen Region oder anderen, durch Gesetze und Verordnungen speziell vorgesehenen Verwaltern zustehen, nach ihrer vorläufigen Abnahme an die Gemeinde abgetreten werden;-----

Nach Kenntnisnahme des Ministerialerlasses zur Gewährung eines Zuschusses zugunsten der SPI im Hinblick auf die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1 und 2;-----

In Erwägung, dass es im Interesse der Stadt Eupen und der SPI ist, in einer Vereinbarung die Modalitäten für die Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits festzulegen; -----

Nach Kenntnisnahme der diesbezüglich, durch die SPI ausgearbeiteten Konvention, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 20. September 2022;

In Erwägung, dass die vorgenannte Konvention die Ausführungs- und Finanzierungsmodalitäten zwischen der Stadt Eupen und der SPI festlegt hinsichtlich der Durchführung der Übernahme der Straßen einerseits und für die Zahlung des Gemeindeanteils andererseits;-----

In Erwägung, dass die SPI im Rahmen dieser Mission ihre Aufgabe als Bauherr der Baustelle bis zur endgültigen Abnahme der Arbeiten wahrnimmt und die SPI sich außerdem verpflichtet, diese Aufgabe im Rahmen der zehnjährigen Haftung des Unternehmens fortzusetzen; -----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen sich verpflichtet, gemäß dem Dekret vom 30. April 2009 über die Information, Koordination und Organisation der Baustellen unter, auf oder über Straßen oder Wasserläufen, die Verpflichtungen vor der Ausführung der Baustelle, wie in diesen Texten vorgesehen, zu erfüllen;-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen diese Straßen ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten zur vollen Entlastung der SPI bewachen und instandhalten wird;-----

In Erwägung, dass der Bezuschussungssatz der Wallonischen Region für diese Revitalisierungsarbeiten auf 90 % für die erste Tranche von Arbeiten bis 488.000,00 EUR und 60 % für den Rest festgelegt ist. Darüber hinaus beträgt der Bezuschussungssatz für die Arbeiten zur Verbesserung der Straßenränder durch die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft 80 % im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit für Gewerbegebiete;-----

In Erwägung, dass die Eigenbeteiligung der Stadt Eupen für diese Revitalisierungsarbeiten demzufolge auf 20 % festgelegt ist;-----

In Erwägung, dass diese Eigenbeteiligung, bei einer geschätzten Bausumme von insgesamt 732.009,67 € einschl. MwSt., Honorare und allgemeine Kosten, auf 99.335,69 € festgelegt ist, vorbehaltlich eventueller Korrekturen durch die bezuschussenden Behörden und vorbehaltlich der genehmigten Endabrechnung der Arbeiten; -----



Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss sowie im Bau- und Mobilitätsausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

die zwischen der Stadt Eupen und der SPI zu unterzeichnende Konvention
betreffend die Revitalisierung der Gewerbegebiete Eupen 1 und 2 zu
genehmigen.-----

**Zu 14 Studie Luftbildthermographie im Rahmen des Energie- und des
Klimaplanes: Genehmigung des Projektes und des Vergabe-
verfahrens -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge,
insbesondere Artikel 42;-----

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe
öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90;-

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der
allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge, abgeändert
durch den Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017; -----

Aufgrund des Gemeindegremiums insbesondere der Artikel 35 und 151; -----

Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse vom 15. April 2019, betreffend die
Genehmigung des Integrierten Energie- und Klimaplanes der
Deutschsprachigen Gemeinschaft, und vom 16. Dezember 2019, betreffend
die Genehmigung des gemeindegemeinschaftlichen Aktionsplans; -----

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom
24. Januar 2022 betreffend die Beantragung von zwei Projekten im Rahmen
des Förderprogramms des Integrierten Energie- und Klimaplanes der
Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----

Nach Kenntnisnahme der Zusage der Regierung der DG vom 6. Mai 2022 für
die Umsetzung des Projektes Luftbildthermografiestudie zu einem Preis von
30.000,00 €; -----

Nach Kenntnisnahme Lastenheftentwurfs welcher als Auswahlkriterium
nicht den Preis, sondern die größtmögliche Untersuchungsfläche für einen
Maximalpreis von 30.000,00 € inkl. MwSt. vorsieht;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben in Höhe von 30.000,00 € mit der
Haushaltsanweisung OB 10 PR 88 EWK 12.11 des Haushaltplanes 2022 für
den Energie- und Klimaplan bestritten werden und darüber hinaus die
Unkosten der Studie bis Ende 2023 vollständig durch die DG bezuschusst
werden;-----

In Erwägung, dass der Wohnsektor den größten Energieverbrauch in der DG
aufweist und die Gemeinden in diesem Bereich nur sehr geringe
Einwirkungsmöglichkeiten besitzen;-----

In Erwägung, dass diese Studie nicht nur als statistische Erhebung der
Gegenwart und als Vergleichswert in Zukunft hilfreich ist, sondern durch die
damit verbundene Sichtbarkeit und die begleitende Kommunikation das
Interesse innerhalb der Bevölkerung für das Thema wecken wird und damit
eine wertvolle Funktion der Sensibilisierung übernimmt; -----



In Erwägung, dass den betroffenen Haushalten mit der Datenlage auch ganz unmittelbare Informationen in die Hände gelegt wird, welche eine gute Basis für weitergehende Beratung durch Energieexperten, Fachbetriebe und die Energieberatungsstelle darstellen; -----

In Erwägung, dass die Energieberatungsstelle Ostbelgien als Partner involviert werden wird und nach Abschluss der Thermografie auch als Beratungsstelle fungieren soll; -----

In Erwägung, dass die Daten der Stadtverwaltung sowohl in einer Rohfassung übermittelt werden sollen, wie auch als aufbereitete Web-Anwendung zur öffentlichen Einsehbarkeit;-----

In Erwägung, dass die Daten zukünftig für den Bürgermeisterkonvent auch als Bilanzierungshilfe dienen können, indem Vergleiche gezogen werden und damit ein Fortschritt der energetischen Gebäudesanierung in einem bestimmten Viertel visualisiert werden kann; -----

In Erwägung, dass die Möglichkeit einer Luftbildthermografiestudie bereits in zwei Sitzungen des Energie- und Umweltschutzausschusses am 11. Juni 2019 und am 15. Oktober 2019 besprochen wurde und sich die Mitglieder in beiden Sitzungen positiv zu dieser Maßnahme geäußert haben;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats und nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

das Projekt Luftbildthermografiestudie im Rahmen des Energie- und Klimaplanes zu genehmigen und als Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß Artikel 42 § 1, 1a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016, mit einer Kostenschätzung von 30.000,00 € einschl. MwSt. zu genehmigen.-----

Zu 15 Neubauprojekt der Grundschule Kettenis: Erwerb von zwei Parzellen hinter der Sport- und Festhalle Kettenis -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses; -----

In Erwägung, dass zur Verwirklichung des Neubaus der städtischen Grundschule Kettenis zwei Parzellen hinter der Sport- und Festhalle Kettenis erworben werden sollen; -----

In Anbetracht, dass diese Grundstücke unmittelbar an das Parkplatzgelände der Stadt Eupen (Bodeneigentümerin) und der Autonomen Gemeinde Tilia (Erbbaurechtsnehmerin) angrenzen;-----

In Anbetracht, dass die Grundstücke im Kataster der Stadt Eupen eingetragen sind unter Gemarkung 3 (63041) Flur H:-----

- Nummer 91 N2 P0000, Weide mit einer Flächengröße von 4.625 m², gelegen am Ort genannt „Banneshoff“. -----
- Nummer 45 S P0000, Weide mit einer Flächengröße von 727m², gelegen „Weimser Straße“;-----

In Anbetracht, dass sich Eigentümer der Parzellen, die Konsorten Miessen-Ernens, am 22. Juni 2022 mit dem Kaufangebot in Höhe von 185.000,00 Euro zzgl. Übertragungskosten einverstanden erklärt haben; -----



In Anbetracht, dass der Kaufpreis auf Grundlage des amtlichen Verkehrswertes festgelegt worden ist;-----

In Anbetracht, dass für den Erwerb der beiden Parzellen Gemeinschaftssubsidien (80%) bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft angefragt worden sind (Projektnr. 4980 des Infrastrukturplans 2022 und 2023); -----

In Erwägung, dass die entsprechenden Ausgaben mit der Haushaltszuweisung OB 20 PR 72 EWK 71.12 der Haushaltspläne 2022 oder 2023 bestritten werden; -----

Nach Kenntnisaufnahme des Legalitätsgutachtens vom 26. Oktober 2022 des H. Finanzdirektors B. Weynand; -----

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen, des amtlichen Abschätzungsberichtes, des Urkundenentwurfes und aller anderen der Akte beigelegten Unterlagen; -----

In Erwägung, dass die Übertragung zum Zwecke öffentlichen Nutzens erfolgt, d.h. Neubau der Grundschule Kettenis;-----

Nach Kenntnisaufnahme folgender Interventionen: -----

Frau Stadtverordnete Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) -----

Dem Erwerb dieser Parzellen stimmen wir natürlich zu. In den letzten Jahren sind in Kettenis eine Reihe von Parzellierungen entstanden und damit stieg auch die Anzahl Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule in Kettenis besuchen. Um den Bedürfnissen gerecht zu werden ist der Ankauf der Parzellen notwendig und der dringend benötigte Neubau der Grundschule Kettenis schreitet somit voran.-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

1. Dem Erwerb der beiden Parzellen, wie oben beschrieben, zum Zwecke öffentlichen Nutzens, von den Konsorten Miessen-Ernens zum Preis von 185.000,00 Euro zzgl. Übertragungskosten zu den Bedingungen des Urkundenentwurfes unter dem Vorbehalt der Bewilligung von Gemeinschaftssubsidien zuzustimmen; -----
2. Den Kaufpreis mit dem unter OB 20 PR. 72 EWK 71.12 vorgesehenen Kredit zu begleichen; -----
3. Den Hypothekenbewahrer bei Abschreibung der Urkunde von jeder Eintragung von Amts wegen zu entbinden. -----

Zu 16 Seniorenresidenz Alter Brauereihof, Borngasse 1C:
Verwaltungsmandat an die soziale Immobilienagentur
Tri-Landum -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses;-----

In Erwägung, dass der Stadt Eupen auf Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. März 2012 über die ‚Gewährung einer regionalen Beihilfe an die lokalen Behörden und die autonomen Regionen für den Bau von Sozialwohnungen‘ Zuschüsse zum Bau der Seniorenwohngemeinschaft mit sechs Sozialwohnungen und Gemeinschaftsräumen



auf dem ehemaligen Brauereigelände Borngasse bewilligt worden sind; -----
In Erwägung, dass die geltende Gesetzgebung in Sachen Wohnungswesen per Programmdekret vom 12. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von der Wallonischen Region an Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden ist; -----

In Erwägung, dass die Verwaltung von gemeinnützigen Wohnungen im Prinzip in Anwendung von Artikel 29 der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Wallonischen Wohngesetzbuches vom 29. Oktober 1998 über nachhaltiges Wohnen, zuletzt abgeändert per Dekret vom 12. Dezember 2019, von der im betreffenden Gebiet zuständigen Wohnungsbaugesellschaft öffentlichen Dienstes nach den von der Regierung festgelegten Bedingungen wahrgenommen werden muss; ---

In Erwägung, dass im Rahmen der Planungen des städtischen Pilotprojektes zur Schaffung der Seniorenresidenz Borngasse 1C als alternative Wohnform zu Alten- und Pflegeheimen von Anfang an beabsichtigt worden war, dass diese entgegen der gesetzlichen Vorgaben nicht über die öffentliche Wohnungsbaugesellschaft, sondern über das ÖSHZ Eupen verwaltet werden sollte; -----

Nach Kenntnisaufnahme des Antwortschreibens vom 7. Juli 2021 des H. Vize-Ministerpräsidenten A. Antoniadis, wonach dem Abweichungsantrag vom 9. Juni 2021 des ÖSHZ Eupen und der Stadt Eupen zur Verwaltung der Seniorenresidenz in der aktuellen Lage nicht zugestimmt werden konnte; dass sich jedoch die Möglichkeit bieten würde, die Verwaltung der Wohnungen der sozialen Immobilienagentur Tri-Landum zu übertragen, die diese dann nach ihren Regeln im Rahmen des Mandatsvertrages verwaltet; dass als alternative Möglichkeit das Dekret über das nachhaltige Wohnen durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert werden müsste, was mit einer längeren Prozedur verbunden wäre; -----

In Erwägung, dass die Seniorenresidenz Borngasse 1C im Zeitraum August 2021 bis Februar 2022 infolge der Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 zur provisorischen Notunterkunft für Personen/Haushalte aus der Unterstadt verwendet worden ist; -----

In Erwägung, dass seit Frühjahr 2022 mehrere Arbeitstreffen mit den Verantwortlichen des ÖSHZ Eupen und der sozialen Immobilienagentur Tri-Landum stattgefunden haben, die letztlich mündeten in den Abschluss eines Mandatsvertrages zwischen der Stadt Eupen und Tri-Landum sowie eines Kooperationsabkommens des ÖSHZ Eupen mit Tri-Landum zur Vorauswahl der Mieter-/Bewerberkandidaten und der Sozialbegleitung der Bewohner(innen); -----

Auf Vorschlag des Gemeinderates sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

dem Mandatsvertrag mit der sozialen Immobilienagentur Tri-Landum zu den nachstehenden wesentlichen Bedingungen des Vertragsentwurfes zuzustimmen: -----



a) Gegenstand: -----
Gebäudeverwaltung der Seniorenresidenz „Alter Brauereihof“, Borngasse 1C in Eupen mit sechs Wohnungen und einem Gemeinschaftsbereich durch Tri-Landum im Namen und auf Rechnung der Stadt Eupen-----

b) Vertragsdauer: -----
9 Jahre (1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2031) mit Möglichkeit der stillschweigenden Verlängerung-----

c) Vergütung von Tri-Landum: -----
Pauschale Vergütung von 15% der bezogenen Monatsmieten, indexgebunden:-----

	Netto- mieten	Verwaltungs- kosten (15%)	Brutto- mieten
Borngasse 1C-1	297,50€	52,50€	350,00€
Borngasse 1C-2	331,50€	58,50€	390,00€
Borngasse 1C-3	382,50€	67,50€	450,00€
Borngasse 1C-4	331,50€	58,50€	390,00€
Borngasse 1C-5	382,50€	67,50€	450,00€
Borngasse 1C-6	488,75€	86,25€	575,00€
Gesamtbetrag	2.214,25€	390,75€	2.605,00€

Die Nettomiete wird an die Stadt abgeführt. -----
Für die Gemeinschaftsbereiche werden keine Mietentschädigungen verlangt. -----

d) Nebenkostenpauschale: -----
100,00€/Monat pro Wohnung zur Deckung der nachstehenden Kosten:-----

- periodische Wartungs-/Unterhaltskosten des Aufzugs, der automatischen Türen, der Brandmeldeanlage, der Feuerlöscher, der Notbeleuchtung sowie der Belüftungsanlage;-----
- der gemeinschaftlichen Energiekosten (Wasser- und Stromverbrauch) einschließlich der Ladestation für E-Fahrzeug (Starkstromanschluss);-----
- der regelmäßige Unterhalt der Gemeinschaftsräume, Treppenhaus und Flurbereiche;-----
- der anteiligen Kosten des Parkunterhalts;-----

Es erfolgt eine jährliche Abrechnung zwischen der Stadt Eupen und Tri-Landum. -----

e) Befugnisse und Verpflichtungen von Tri-Landum: -----

- Im Einvernehmen zwischen den Parteien schließt Tri-Landum mit dem ÖSHZ Eupen ein Kooperationsabkommen ab zur Auswahl der Bewerber-/Mieterkandidaten sowie zur regelmäßigen Sozialbegleitung der Mieter; -
- Aufgrund dessen ist Tri-Landum nicht verpflichtet, die Mietzahlungen bei Leerstand zu garantieren, d.h. wenn eine oder mehrere Wohnungen der Seniorenresidenz „Alter Brauereihof“ unabhängig von ihrem Willen unvermietet bleiben sollten („geteiltes Risiko“). Jedoch garantiert Tri-Landum die Miete gemäß Artikel 5.1 und verpflichtet sich zur Zahlung dieser, sollte der Mieter seine Miete nicht regelmäßig zahlen; -----
- Bei eventuellen Mieterschäden wird die Haftung von Tri-Landum begrenzt auf einen Betrag von maximal sechs Monatsmieten und der Mietkaution der Bewohner (2 Monatsmieten). Mehrkosten gehen zu



Lasten der Stadt Eupen. -----

Zu 17 Haushaltsplan 2022 der Stadt Eupen: Genehmigung der Anpassungen Nr. 4-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----

In Erwägung, dass verschiedene Kredite des Haushaltsplanes der Stadt für das Rechnungsjahr 2022 abgeändert werden müssen; -----

Nach Konzertierung im Direktionsrat; -----

Nach Kenntnisnahme des günstigen Gutachtens des Haushalts- und Finanzrates zum Entwurf der Haushaltsplananpassungen Nr. 4; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

nachstehende Kreditabänderungen (Beträge in 1.000 Euro) zum Haushaltsplan 2022 der Stadt, die wie folgt abschließen, zu genehmigen: ----

	Ursprungshaushalt		3. Anpassung		4. Anpassung	
Einnahmen		44.964		64.138		64.125
	VE	AE	VE	AE	VE	AE
Ausgaben	53.566	46.411	59.806	46.672	59.759	46.519
zu finanzierender Bruttosaldo		-1.447		17.466		17.606
Kapitaltilgungen (klassische Anleihen und Leasing)		-1.289		-23.823		-23.778
zzgl./abzgl. normneutrale Operationen		214		226		266
zu finanzierender Nettosaldo		-2.522		-6.131		-5.906

Zu 18 Bewilligung eines KIP-Zuschusses an das Kgl. Harmonie-Orchester Eupen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere der Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse; -----

Nach Kenntnisnahme des Antrages des Kgl. Harmonie-Orchesters Eupen für ihr Projekt „Once Upon A Time“ für einen Zuschuss im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte (KIP); -----

In Erwägung, dass das Projekt am 11. und 12. März 2023 in der Pop-Up Eventlocation stattfinden soll und die Zielsetzung das Heranführen von Kindern und Jugendlichen an Instrumente und Gesang ist; -----

In Erwägung, dass das Projekt -----

- auf dem Gebiet der Stadt Eupen stattfindet, -----
- einen publikumsorientierten Charakter hat oder zur Anwerbung neuer Mitglieder geeignet ist, -----
- der Öffentlichkeit zugänglich ist, -----
- und zu keinem Doppelangebot führt; -----



In Erwägung, dass mehr als 200 Kinder der Eupener Schulen an diesem Projekt teilnehmen werden und die Schätzung der Gesamtkosten bei 19.700 € liegt; -----

In Erwägung, dass das Projekt somit über das KIP-Programm bezuschusst werden kann; -----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

eine Bezuschussung in Höhe von 50% der effektiven Projektkosten bei einem Maximalbetrag von 2.500,00€ im Rahmen der Kultur-Initiativ-Projekte zu gewähren. -----

Zu 19 Steuer auf die Müllentsorgung-----

a) Deckung der Kosten-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeinderatsdekrets; -----

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;-----

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;-----

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;-----

In Erwägung, dass der Stadtrat für das Jahr 2023 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Müllsteuer festlegen muss; Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt: -----

- Beibehaltung des Preises des Restmüllsacks von 1,50 €, wobei der Inhalt auf 40L reduziert wird; -----
- Festlegung des Preises für den Biomüllsack von 0,75 €; bei einem Inhalt von 20L;-----
- Erhöhung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 7,5%, wobei dieser Satz niedriger liegt als eine Indexierung; -----
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 24. Oktober 2022;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss; -----

b e s c h l i e ß t

mit 12 JA-Stimmen gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),



die Aufstellung der Kosten für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll zu genehmigen und die Kostendeckung für das Jahr 2023 auf 100% festzulegen.

Zu 19 Steuer auf die Müllentsorgung

b) Festlegung der Steuer

DER STADTRAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekrets;
Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 bezüglich der Müllwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;
In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

Nach Kenntnisnahme der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung, die unter Berücksichtigung der nachstehenden Elemente einen Satz von 100 % ergibt:

- Beibehaltung des Preises des Restmüllsacks von 1,50 €, wobei der Inhalt auf 40L reduziert wird;
- Festlegung des Preises für den Biomüllsack von 0,75 €; bei einem Inhalt von 20L;
- Erhöhung der Steuersätze für Haushalte, Ferienwohnungen und Betriebe um 7,5%, wobei dieser Satz niedriger liegt als eine Indexierung;
- Personalkosten für 4 Vollzeit- und eine Halbtagsstelle im Wertstoffhof, eine Halbtagsstelle im Finanzdienst, eine Einzehtel-Stelle im Städtebau- und Umweltdienst (unverändert);

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 24. Oktober 2022;

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention:

Fabrice Paulus (CSP):

„In den letzten Jahren haben wir der Müllsteuer und der Deckung der Kosten zugestimmt. Dies können wir dieses Jahr jedoch nicht mehr und dies aus 3 Gründen.

Durch die Festlegung der neuen Müllsteuer wird der Eupener Bürger gleich dreifach bestraft.

- 1) Die Einführung einer getrennten Mülleinsammlung von Biomüll und Restmüll ist an sich eine gute Sache, jedoch nur für Gemeinden die bisher keine anderen Anstrengungen in diesem Bereich vorgenommen hatten. Die wiederum von oben herab auf die Gemeinden aufgezwungene Einführung der getrennten Biomüllsammlung ist ein Schlag ins Gesicht für alle Gemeinden die seit Jahren auch andere Wege gehen, als die einfache Restmüllsammlung. Hier gibt es keinerlei Würdigung einer jahrzehntelangen zukunftsorientierten Müllpolitik, und belohnt werden



die Gemeinde, die bisher nichts machten. Bestraft werden die Gemeinden und ihrer Bürgerinnen und Bürger, welche jahrelang schon andere Wege gegangen sind, durch zahlreiche andere Angebote wie Grünabfalleinsammlung, Viertelkompost, usw. -----

Ebenfalls gibt es zahlreiche Bürger die aus verschiedenen Gründen, eigener Kompost, Haustiere, usw. überhaupt keinen Biomüll extern entsorgen müssen „Gut gedacht, aber schlecht gemacht.“ -----

- 2) Die eigentliche Müllsteuer steigt zwar nur um +/- 7,5% pro Haushalt, jedoch berücksichtigt man die versteckte Erhöhung durch den Sackpreis dazu, gibt es eine Steigerung von bis zu 18,5% (1 Personen-Haushalt). Mit dieser versteckten Erhöhung meine ich die Erhöhung des Preises für die zur Verfügung stehende Menge in Liter, welche über die Müllsäcke entsorgt wird. -----

Bisher kostet ein Müllsack 1,50 € für 60 L. Der Preis für den Restmüllsack bleibt mit 1,50 € zwar gleich, jedoch sinkt sein Fassungsvermögen um 1/3 auf 40L. Für diese 20 L benötigen wir stattdessen den 20L Biomüllsack an 0,75 €/Stück. Dies ergibt 2,25 € für beide Säcke mit insgesamt 60 L Fassungsvermögen. Um die gleiche Menge Müll zu entsorgen bedeutet dies einen satten Zuschlag von 50%. Und dies ab dem ersten Liter Müll, da die ersten Tüten ja mit Müllsteuer bezahlt werden. -----

Vor einigen Jahren habe ich hier an gleicher Stelle davor gewarnt den Preis der Müllsäcke nicht unendlich weiter zu erhöhen, denn dies würde irgendwann zu einer Verlagerung des Mülls in die öffentlichen Mülleimer oder noch schlimmer zu illegalen Müllablagerung führen. Durch die 50% Kostensteigerung ist dieser Punkt heute erreicht worden. -----

- 3) Die neue Regelung der Müllsteuer bestraft Mehrpersonenhaushalte. Bekamen diese vorher 20 Müllsäcke an 60 L (1.200 L), erhalten diese nun nur noch 20 x 40L und 10 x 20L, was nur noch 1.000 L entspricht oder 17% weniger Volumen. -----

Des Weiteren steigt die Müllsteuer auf Zweit- und Ferienwohnungen wesentlich geringer (Sackbereinigt nur 3%) als die auf die für Hauptwohnsitze, behalten aber an Volumen weiterhin 4 x 60 L an Müllsäcken. Ebenfalls steigt die Betriebsmüllsteuer auch nur um 4,27 %, was weit entfernt von den 7,50 % der Haushalte liegt. -----

Die Haushalte, mit mehr als einer Person, so überproportional finanziell zu belasten, passt nicht wirklich in den eigenen Anspruch der Ratsmehrheit die familienfreundlichste Gemeinde der DG zu werden. Alles nur Schein, ohne Sein. -----

Für uns als CSP-Fraktion ist diese Erhöhung der Müllsteuer über der der Inflation ein falsches Zeichen an die Bevölkerung. Den Bürgerinnen und Bürgern darf jetzt nicht noch mehr abgenommen werden. Über die Gemeindesteuer und die Immobiliensteuer, bzw. die Mieten erwartet dem Bürger schon durch die Indexierung Mehrkosten im nächsten Jahr, von den heute schon gestiegenen sonstigen laufenden Kosten, wie Gas, Strom, Heizöl oder den Lebensmitteln ganz zu schweigen. -----

Wie bereits erwähnt wird die Entscheidung für kleinere Müllsäcke und die dadurch höheren Kosten, die illegale Müllentsorgung in öffentliche



Mülleimer fördern und illegale Müllablagerung im Wald wiederbeleben. Wir hatten uns eher erwartet, dass der Anreiz für den Bürger weniger Restmüll zu verursachen ausgebaut würde. Die Nutzung der Wertstoffhöfe und die Abholdienste, wie der blaue Sack von Intradell, sind gute Maßnahmen. Jedoch bei einer Ermäßigung von nur 5,90 EUR als 1 Personen Haushalt und 9,50 EUR für einen 2 Personen Haushalt, stellen wir uns die Frage, ob die Fahrt, von mindestens 6x im Jahr, zum Wertstoffhof sich noch rechnet.-----

Da diese beiden Bevölkerungsgruppen (Haushalte mit 1 oder 2 Personen) fast 2/3 aller Haushalte in Eupen ausmachen, sollte diese Art der Ermäßigung einmal überdacht werden. -----

Die heute zur Abstimmung vorliegende Müllsteuerverordnung kommt uns vor, als ob etwas aufgrund der Einführung der Biomüllsäcke passend gemacht werden musste, anstatt, dass das Gemeindekollegium sich Gedanken um ein Gesamtkonzept der Müllentsorgung gemacht hätte. Dies hier gleicht Stückwerk und wurde nicht in einem großen Ganzen durchdacht.-----

Aufgrund der aufgeführten Gründe wird die CSP-Fraktion diesen Punkt integral ablehnen.“ -----

„Nach Anhörung von Umweltschöffin **Catherine Brüll (Ecolo)**, die darauf verweist, dass die Müllsteuer nur Teil einer größeren Gesamtstrategie sei, zu der neben beispielsweise den Angeboten des Wertstoffhofes und der Kompostierungsanlage auch die Konzepte der „zero-waste“ und der plastikfreien Gemeinde gehören. Ziel ist es im Gesamten zur Müllvermeidung aufzurufen und diesbezüglich ein Umdenken bei allen Verursachern anzustoßen.“ -----

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

mit 12 JA-Stimmen gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP),

- 1) die Steuerordnung über die Steuer auf die Müllentsorgung: Haushalte, Zweitwohnungen und Betriebe für das Jahr 2023 wie folgt festzulegen:-----

Artikel 1:-----
Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2023 eine jährliche Steuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist.-----

Artikel 2:-----
Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt bzw. im Register der Zweitwohnungen oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten. -----
Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 01. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.-----



Für Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Eupen haben, jedoch noch nicht im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, wird eine Haushaltsmüllsteuer erhoben, die sich auf so viel Zwölftel der hiernach erwähnten Sätze beläuft, wie volle Monate bis Ende des Jahres verbleiben, bei einer Mindestzeit von 6 Monaten. -----

Artikel 3:-----

Die Haushaltsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt: -----

- a) Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 68,80 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 10 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken; -----
- b) Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 109,50 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken; ---
- c) Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 130,00 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken; -----
- d) Haushalte mit vier Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt eingetragen sind: 146,80 € pro Haushalt bei Verteilung von einer Packung mit 20 Restmüll- und 10 Biomüllsäcken; ---
- e) Zweitwohnungen, so wie diese in der städtischen Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind, und Ferienwohnungen: 76,80 € pro Zweit- bzw. Ferienwohnung bei Verteilung von 4 Restmüll- und 4 Biomüllsäcken. -----

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten. -----

Den Tagesmüttern, die ihren Beruf auf dem Eupener Stadtgebiet ausüben, wird auf Vorlage einer Bescheinigung der Sozialversicherungskasse oder des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) ein Gutschein für eine Rolle von 20 Restmüllsäcken ausgehändigt. Dieser wird zusätzlich und unabhängig zu der unter Artikel 3 Punkt a) bis d) enthaltene Rolle ausgestellt

Artikel 4:-----

Jeder Haushalt erhält eine Karte für die kostenlose Benutzung des Wertstoffhofes, auf welcher der Name und die Anschrift des Haushaltes sowie die Fahrzeugnummer eingetragen werden müssen. Die Wertstoffhofkarte umfasst außerdem 12 Felder, wobei die Mitarbeiter des Wertstoffhofes einmal pro Monat einen Stempel setzen, bei Anlieferung normaler Mengen. -----

- a) Bei mindestens 6 Stempeln pro Jahr erhält der betreffende Haushalt eine Steuerrückzahlung, die von der Steuer des folgenden Jahres in Abzug gebracht wird. -----
- b) Die Steuererstattung beträgt: -----
 - für Haushalte mit einer Person: 5,90 €;-----
 - für Haushalte mit zwei Personen: 9,50 €;-----
 - für Haushalte mit drei Personen: 12,50 €;-----
 - für Haushalte mit vier und mehr Personen: 14,70 €.-----
- c) Beim letzten Besuch des Wertstoffhofes im Jahr wird die Karte in den Wertstoffhöfen eingesammelt und von dort aus an die Steuerabteilung weitergeleitet.-----



Artikel 5:-----

Sind von der Zahlung der Haushaltsmüllsteuer befreit: -----

- a) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind; -----
- b) die Personen, welche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind; -----
- c) a) das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen; -----
- d) die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn; -----
- e) die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.-----

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.----

Artikel 6:-----

Es handelt sich bei der Haushaltsmüllsteuer um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.-----

Artikel 7:-----

Von den Inhabern eines Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie-, Handels-, privaten Dienstleistungsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetrieben sowie allen haupt-, frei- und nebenberuflichen Betrieben, sowie allen Personen, die einen freien Beruf ausüben, die als solche zum 01. Januar des betreffenden Steuerjahres eine effektive Niederlassung in der Stadt Eupen haben, wird eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls erhoben. -----

Artikel 8:-----

Die Betriebsmüllsteuer wird wie folgt festgelegt:-----

- a) Erhebung einer Betriebsmüllsteuer in Höhe von 102,75 € pro Jahr und Standort, wobei die Niederlassung und die Tätigkeit auf dem Stadtgebiet zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres berücksichtigt wird. Die Steuer wird je Halbjahr berechnet, wenn die Tätigkeit im Laufe des 1. Halbjahres eingestellt wird.-----
- b) Die Betriebsmüllsteuer ist zusätzlich zur Haushaltsmüllsteuer zu entrichten. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Geschäftssitz und der private Wohnsitz an derselben Adresse liegen.-----
- c) Die nebenberuflich Selbständigen werden auf Vorlage einer Bescheinigung ihrer Sozialversicherungskasse vollständig von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit.-----

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten. -----



Artikel 9:-----

Sind von der Zahlung der Betriebsmüllsteuer befreit:-----

- a) die Dienste des Staates, der Region, der Gemeinschaft, der Provinz und der Gemeinde; die anerkannten Schulen freier Schulträger;-----
- b) die gemeinnützigen Einrichtungen, mit Ausnahme derjenigen mit regelmäßigem Ausschank;-----
- c) die Unternehmen, welche für die Entsorgung des Restmülls eine andere legale Entsorgungsschiene (z.B. gemieteter Container) während des Steuerjahres belegen können.-----

Artikel 10:-----

Es handelt sich bei der Betriebsmüllsteuer um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.-----

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss. Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen. -----

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.-----

Artikel 11:-----

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.-----

Artikel 12:-----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.-----

- 2) die Steuerordnung über die Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken wie folgt festzulegen: -----

Artikel 1 -----

Zugunsten der Stadt wird für das Steuerjahr 2023 eine Steuer auf die Lieferung von Kunststoffsäcken im Hinblick auf die Müllentsorgung erhoben.

Artikel 2:-----

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:-----

- a) 1,50 € pro Restmüllsack (Inhalt: 40L).-----
Die Müllsäcke werden in Packungen von 10 oder 20 Stück angeboten.----
- b) 0,75 € pro Biomüllsack (Inhalt: 20L). -----
Die Biomüllsäcke werden in Packungen von 10 Stück angeboten.-----

Artikel 3:-----

Die Benutzer können entsprechend ihren Bedürfnissen diese Müllsäcke



gegen Zahlung des festgelegten Preises bei den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen beziehen. -----

Artikel 4: -----

Jede natürliche oder juristische Person die Müllsäcke beantragt, ist zur Zahlung dieser Steuer verpflichtet. -----

Artikel 5: -----

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung. -----
Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindegremiums und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium in Sachen Beschwerde gegen eine Provinzial- oder Gemeindesteuer.

Artikel 6: -----

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt. -----

Zu 20 Festlegung der Zuschlagsteuern 2023:-----

a) Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;-----
Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;-----
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen; ----
In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;-----
Nach Kenntnisnahme des am 20. Oktober 2022 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;-----
Aufgrund der Finanzlage der Stadt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

für das Steuerjahr 2023 2.700 Zuschlagshundertstel auf den Immobilien-
vorabzug zu erheben. -----

Zu 20 Festlegung der Zuschlagsteuern 2023:-----

b) Zuschlagsteuer auf die Steuer auf Einkommen der natürlichen Personen-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41, 162 und 170§4;-----
Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35, 174 und 193;-----
Aufgrund des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470; -----
Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die



Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;-----

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern; -----

Nach Kenntnisnahme des am 20. Oktober 2022 durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens;-----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t

mit 12 JA-Stimmen gegen 8 NEIN-Stimmen (CSP)

für das Rechnungsjahr 2023 eine Gemeindegemeinschaftsteuer auf die natürlichen Personen zu erheben zu Lasten der Einwohner, die in der Gemeinde zum 01. Januar des Steuerjahres steuerpflichtig sind. Die Steuer wird auf 8% des Teiles der Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt, der dem Staat für dasselbe Steuerjahr geschuldet wird, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992. -

Zu 21 Abänderung der Steuerordnung betreffend die Verteilung von Werbeschriften und Werbemustern-----

DER STADTRAT,

Aufgrund kurzfristiger Änderungen seitens des Anwalts ist Punkt 21 von der Tagesordnung zurückgenommen worden. -----

Zu 22 Anpassung der Friedhofsgebühren (G16)-----

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4; -----

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindegemeinschaftsdekretes;-----

Nach Kenntnisnahme des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;-----

In Erwägung, dass die am 7. November 2022 angepasste Friedhofsordnung die Dauer der Konzession für Urnenstätten (Kolumbarium) von 5 auf 10 Jahre erhöht sowie eine Verlängerung der Grabstätten sowie der Urnenstätten (Kolumbarium) für 10 Jahre einführt; -----

Aufgrund der Finanzlage der Stadt; -----

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 20. Oktober 2022;-----

Nach Kenntnisnahme folgender Intervention: -----

Daniel Offermann (Ecolo):-----

„Ich möchte an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, um zum Thema Friedwald noch einmal nachzuhaken. Die Waldbestattung erfährt in der Gesellschaft immer mehr Zuspruch und wurde zuletzt auch am Rande der Waldbegehung zum wiederholten Mal besprochen. Ich würde es begrüßen, wenn das Thema - bestenfalls gemeinsam mit Vertretern des Forstamtes



und der Friedhofsverwaltung - noch einmal unter die Lupe genommen würde.“-----

Auf Vorschlag des Gemeindkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;-----

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

den Artikel 2 der Gebührenordnung wie folgt abzuändern: -----

„Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

<u>Nr.</u>	<u>Beisetzungsart</u>	<u>Dauer</u>	<u>Konzessionsgebühr</u>
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	423,60 €
		50 Jahre	848,40 €
	Verlängerung	10 Jahre	169,70 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten	25 Jahre	803,90 €
		50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten.....	25 Jahre	1.609,00 €
		50 Jahre	3.218,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	643,60 €
1.4.	für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	803,90 €
		50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
2.1.	Kolumbarium (Urnenmauer)	10 Jahre	205,60 €
2.2.	Verlängerung	5 Jahre	102,80 €
		10 Jahre	205,60 €
3.1.	Einstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	170,90 €
3.2.	Zweistellige Urnengrabstätte	10 Jahre	322,00 €
3.3.	Vierstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	642,90 €
3.4.	Verlängerung	5 Jahre	85,50 €
		10 Jahre	170,90 €

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:-----

Artikel 1-----

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben für die Benutzung von Grabstätten, Urnengrabstätten und Urnenmauern auf dem städtischen Friedhof. -----

Artikel 2-----

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:-----

<u>Nr.</u>	<u>Beisetzungsart</u>	<u>Dauer</u>	<u>Konzessionsgebühr</u>
1.1	Einstellige Grabstätten	25 Jahre	423,60 €
		50 Jahre	848,40 €
	Verlängerung	10 Jahre	169,70 €
1.2.	Zweistellige Grabstätten	25 Jahre	803,90 €
		50 Jahre	1.609,00 €
	Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
1.3.	Vierstellige Grabstätten.....	25 Jahre	1.609,00 €
		50 Jahre	3.218,00 €



Verlängerung	10 Jahre	643,60 €
1.4. für je zwei weitere Plätze	25 Jahre	803,90 €
.....	50 Jahre	1.609,00 €
Verlängerung	10 Jahre	321,80 €
2.1. Kolumbarium (Urnenmauer)	10 Jahre	205,60 €
2.2. Verlängerung	5 Jahre	102,80 €
.....	10 Jahre	205,60 €
3.1. Einstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	170,90 €
3.2. Zweistellige Urnengrabstätte	10 Jahre	322,00 €
3.3. Vierstellige Urnengrabstätte	10 Jahre	642,90 €
3.4. Verlängerung	5 Jahre	85,50 €
.....	10 Jahre	170,90 €

Die angeführten Friedhofsgebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung. -

Artikel 3

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Konzession beantragt und zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs.

Artikel 4

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 5

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Zu 23 Evangelisches Zentrum Leib Christi:
a) Begutachtung des Haushaltsplans 2022

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 35 und 164.1; -



Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;-----

Aufgrund des Beschlusses des Eupener Stadtrats vom 23. Mai 2022, womit der Ursprungshaushaltsplan 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi negativ begutachtet wurde;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Juni 2022 zur Verweigerung der Billigung des Haushaltsplans des Evangelischen Zentrums Leib Christi für das Rechnungsjahr 2022; -----

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2022, womit dieses den Haushaltsplan 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi dem Stadtrat übermittelt wird, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008 bis zum 12. November 2022; -----

In Erwägung, dass der neu eingereichte Haushaltsplan 2022 identisch mit dem bereits am 23. Mai 2022 negativ begutachteten Haushaltsplan ist; -----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, wie folgt abschließt: -----

In Einnahmen und Ausgaben:.....75.850,00 € -----

Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: ..45.850,00 € -----

Anteil der Stadt Eupen (77%):35.304,50 € -----

In Erwägung, dass die ursprünglichen Betrachtungen des Stadtrats erneut übernommen werden können: -----

- Ordentliche Ausgabenposten A.I 4 & 5 (Strom und Heizung): Angesichts der aktuellen Energiepreise erscheinen die Posten mit jeweils 1.500 € als viel zu niedrig angesetzt; -----
- Ordentlicher Ausgabenposten A.I 8 (Miete Pfarrsaal): Insgesamt erscheint die Miete des Pfarrsaals sehr hoch, und entspricht mit jährlich 40.572,00 € zzgl. Nebenkosten einem Quadratmeterpreis von 100 €/m². Im Ausgabenposten A.I 8 sind jedoch nur 27.600 € vorgesehen; -----
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 49 (Kapitalrückzahlungen): Es sind Kapitalrückzahlungen in Höhe von 14.000,00 € vorgesehen. Auf Nachfrage teilt die Kirchenfabrik uns mit, dass es sich hierbei um Mietschulden aus dem Jahr 2021, aus dem Jahr 2022, um Schulden beim Netzbetreiber ORES, sowie um Schulden bei der V.o.G. „L’associatif financier“ in Höhe von insgesamt 16.532,50 € handelt. Der Posten ist demnach falsch berechnet und falsch betitelt. -----
- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 61 (Mietzulage Pfarrer): Der Haushaltsplan sieht einen Betrag von 9.600 € vor, aber laut vorgelegtem Wohnmietvertrag des Pastors beläuft sich die indexgebundene Miete auf 695 € pro Monat, d.h. jährlich 8.340 €. Das unter Artikel 164.1, Absatz 2, Nummer 2 des Gemeindedekrets vorgesehene Wohngeld für Diener der Kulte wird auf Basis der Miete einer nicht zur Verfügung stehenden städtischen Immobilie berechnet. In Erwägung, dass lediglich die Häuser am Kalkofen der Haushaltszusammensetzung des Pastors entsprechen, jedoch nicht zur Verfügung stehen, wäre das Wohnungsgeld auf 616 €



festzulegen, was der Miete dieser Immobilien entspricht; -----

- Ordentlicher Einnahmeposten E.I. 12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss):
Der ordentliche Gemeindegusschuss wurde auf 45.850,00 € festgelegt, wobei die Kirchenfabrik den Anteil der Stadt Eupen auf 77% festlegt, im Proporz zur Bevölkerungszahl. Unter Berücksichtigung der Mitgliederliste der Pfarre, in der von 100 Mitgliedern 51 in Eupen wohnen, ist der Proporz nicht gerechtfertigt. Die Höhe des ordentlichen Gemeindegusschusses spiegelt angesichts der vorherigen Betrachtungen ebenfalls nicht korrekt den Betrag der unter Artikel 164.1, Absatz 2, Nummer 1 des Gemeindegukrets vorgesehenen Unterstützungsgelder für die Kirchenfabriken, der sich unter Berücksichtigung der höheren Ausgaben, als sie im Haushaltsplan vorgesehen sind, auf mindestens 61.354,50 € beläuft.-----

In Erwägung, dass die Stadt Eupen trotz Ihrer Verpflichtungen bezüglich des ordentlichen Haushalts einer Kirchenfabrik nicht für die Verbindlichkeiten einer V.o.G. haften sollte, vor allem wenn diese vor dem Anerkennungsdatum der Pfarre eingegangen wurden; -----

dass die Position vertreten werden sollte, dass sämtliche Verpflichtungen durch die getrennte, öffentliche Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabrik abgeschlossen werden sollten;-----

In Erwägung, dass die Ausgaben der Pfarre im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten unverhältnismäßig erscheinen; -----

In Erwägung, dass das Gutachten des Stadtrates innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 12. November 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt; -----

In Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan 2022 der Pfarre Evangelisches Zentrum Leib Christi nicht den durch Erlass der Regierung vom 13. November 2008 festgelegten Voraussetzungen entspricht,-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

zum Haushaltsplan 2022 der Pfarre Evangelisches Zentrum Leib Christi ein ungünstiges Gutachten abzugeben.-----

Zu 23 Evangelisches Zentrum Leib Christi: -----

b) Begutachtung der 1. Haushaltsplanabänderung 2022 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;-----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;-----

Aufgrund des Gemeindegukrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 164.1;-

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;-----

Aufgrund des Beschlusses des Eupener Stadtrats vom 23. Mai 2022, womit



der Ursprungs Haushaltsplan 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi negativ begutachtet wurde;-----

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Juni 2022 zur Verweigerung der Billigung des Haushaltsplans des Evangelischen Zentrums Leib Christi für das Rechnungsjahr 2022; -----

In Anbetracht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2022, womit dieses die erste Haushaltsplanabänderung 2022 des Evangelischen Zentrums Leib Christi dem Stadtrat übermittelt wird, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008 bis zum 12. November 2022;-----

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung einen nicht gebilligten Haushalt betrifft;-----

In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt: -----

In Einnahmen und Ausgaben:.....80.956,76 € -----

Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: ..48.956,76 € -----

Anteil der Stadt Eupen (77%):37.696,71 € -----

In Erwägung, dass die Bemerkungen des Stadtrats vom 23. Mai 2022 zu den Posten A.I 8 (Miete des Pfarrsaals), A.II 49 (Kapitalrückzahlungen) und E.I 12 (Gemeindezuschuss) nicht durch das Evangelische Zentrum Leib Christi berücksichtigt wurden und demnach aus den gleichen Gründen durch den Stadtrat negativ begutachtet werden sollten; -----

In Erwägung, dass das Gutachten des Stadtrates innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 12. November 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt;-----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

zur 1. Haushaltsplanabänderung 2022 der Pfarre Evangelisches Zentrum Leib Christi ein ungünstiges Gutachten abzugeben. -----

Zu 23 Evangelisches Zentrum Leib Christi:-----

c) Begutachtung des Haushaltsplans 2023 -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Haushaltsplanes 2023, der vom Kirchenfabrikat des Evangelischen Zentrums Leib Christi in seiner Sitzung vom 5. August 2022 festgelegt wurde und wie folgt abschließt: -----

Nach Kenntnisaufnahme des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2022, womit dieses den Haushaltsplan 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi dem Stadtrat übermittelt wird, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008 bis zum 12. November 2022;-----



In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:-----

In Einnahmen und Ausgaben: 65.650,00 €-----

Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: .. 31.650,00 €-----

Anteil der Stadt Eupen: 24.370,50 €-----

In Erwägung, dass in den ordentlichen Ausgaben unter A.I/8 (Miete des Pfarrsaals) 34.000,00 € vorgesehen sind, aber der Stadt Eupen kein Mietvertrag der Kirchenfabrik vorsieht, die eine entsprechende Summe belegt;.....

In Erwägung, dass sich angesichts der Wohnorte der Pfarrmitglieder die Stadt Eupen bei der Aufteilung des Gemeindegeldzuschusses im Vergleich zu anderen Gemeinden benachteiligt wird; -----

In Erwägung, dass das Gutachten des Stadtrates innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 12. November 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt; -----

b e s c h l i e ß t

einstimmig,

zum Haushaltsplan 2023 der Pfarre Evangelisches Zentrum Leib Christi ein ungünstiges Gutachten abzugeben.-----

Zu 24 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet: -----

a) Begutachtung der Jahresrechnung 2021-----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;-----

Aufgrund des Gemeindedekretes;-----

Nach Kenntnisnahme der für das Jahr 2021 aufgestellten Rechnungsablage der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen / Neu-Moresnet;-----

Auf Vorschlag des Gemeinderats sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t,

einstimmig,

Artikel 1: zur Rechnungsablage 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, die wie folgt abschließt, ein günstiges Gutachten abzugeben:-----

Einnahmen: 93.099,72 EUR

Ausgaben: 80.529,26 EUR

Überschuss: 12.570,46 EUR

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;-----

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.-----

Zu 24 Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet: -----

b) Begutachtung des Haushaltsplans 2023-----

DER STADTRAT,



Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund des Haushaltsplanes 2023, der vom Kirchenfabrikat der
Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet in seiner Sitzung vom
17. August 2022 festgelegt wurde und wie folgt abschließt: -----
In Einnahmen und Ausgaben:..... 648.300,00 €
(2022: 627.135,00 €) -----
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 69.507,40 €
Anteil der Stadt Eupen: 20.852,22 €
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 60.000,00 €
Anteil der Stadt Eupen: 18.000,00 €
In Erwägung, dass das Projekt im Jahr 2022 nicht verwirklicht werden konnte
und nun in den außerordentlichen Ausgaben unter Punkt A. III, 66: „große
Ausbesserungen, Kirchenbau“ der Betrag in Höhe von 300.000,00 € im
vorliegenden Haushalt vorgesehen ist; -----
In Erwägung, dass die Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet
am Prinzip der 20%-Beteiligung der Stadt festgehalten hat und demnach der
außerordentliche Zuschuss der Stadt Eupen für das Infrastrukturprojekt
18.000,00 € beträgt;-----
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2023, den der Kirchenfabrikat der
Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet, in der Sitzung vom
17. August 2022 festgelegt hat, welcher folgende Beträge aufweist, ein
günstiges Gutachten zu erteilen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:..... 648.300,00 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 69.507,40 €
Anteil der Stadt Eupen: 20.852,22 €
Außerordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden: 60.000,00 €
Anteil der Stadt Eupen: 18.000,00 €

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----
- den Kirchenfabrikat der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-
Moresnet;-----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft. -----

Zu 25 Genehmigung der Haushaltsplananpassung 2022 der
Kirchenfabrik -----
a) St. Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes; -----
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation
und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----



Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Aufgrund des Haushaltsplanes 2022, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 10. August 2022 abgeändert wurde; ----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 26. August 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

Aufgrund des am 6. September 2022 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass der abgeänderte Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----

In Einnahmen und Ausgaben:598.647,94 € -----

Ordentlicher Gemeindegzuschuss:174.968,00 € -----

Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €; -----

In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat: -----

E.I/10: Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten: 5.520,00 € anstatt 5.500,00 €; -----

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 174.768,00 € anstatt 174.968,00 €;

A.I/8a: Andere: Vermögensverwaltung 35,00 €; -----

A.II/27: Rendant: 3.795,00 € anstatt 4.010,00 € -----

A.II/54: Blumen: 1.203,00 € anstatt 1.200,00 €; -----

A.II/57: SABAM/Reprobel: 60,00 € anstatt 59,00 €; -----

A.II/61d: Andere: IT-Management: 6,00 € anstatt 10,00 €; -----

Total Einnahmen/Ausgaben: 598.467,94 € anstatt 598.647,94 €. -----

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2022, den der Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Nikolaus, in der Sitzung vom 10. August 2022 festgelegt hat und welcher durch den Diözesanleiter abgeändert wurde und nun folgende Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen: -----

In Einnahmen und Ausgaben:598.467,94 € -----

Ordentlicher Gemeindegzuschuss:174.768,00 € -----

Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €; -----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Nikolaus; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- Den Herrn Bischof von Lüttich. -----

**Zu 25 Genehmigung der Haushaltsplananpassung 2022 der
 Kirchenfabrik-----
 b) St. Katharina -----**

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegdekretes; -----



Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----

Aufgrund der Änderung des Haushaltsplanes 2022, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 16. Juni 2022 festgelegt wurde; -----

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 16. August 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----

Aufgrund des am 31. August 2022 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----

In Erwägung, dass die Änderung des Haushaltsplans 2022, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist: -----

In Einnahmen71.220,00 €-----

In Ausgaben:86.770,00 €-----

Ordentlicher Gemeindegzuschuss:28.983,14 €-----

In Erwägung, dass der Haushalt ausgeglichen sein muss und der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat: -----

E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 44.533,14 € anstatt 28.983,14 €;--

In Erwägung, dass die Erhöhung des Gemeindegzuschusses laut Änderung des Diözesanleiters, zusätzlich zu den von der Kirchenfabrik erfolgten Sparmaßnahmen, die einzige Möglichkeit bietet die Preisentwicklung der Energiekosten zu tragen;-----

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,-----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2022, den der Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Katharina, in der Sitzung vom 16. Juni 2022 festgelegt hat und welcher durch den Diözesanleiter abgeändert wurde und nun folgende Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen: -----

In Einnahmen und Ausgaben:86.770,00 €-----

Ordentlicher Gemeindegzuschuss:44.533,14 €-----

Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €;-----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----

- den Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Katharina; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 26 Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik: -----

a) St. Josef -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegdekretes; -----

Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----



Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund des Haushaltsplanes 2023, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Josef in seiner Sitzung vom 1. August 2022 festgelegt wurde; -----
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 5. August 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----
Aufgrund des am 31. August 2022 bei der Stadt eingegangenen Berichts des Diözesanleiters; -----
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----
In Einnahmen und Ausgaben:674.172,01 € -----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:132.852,01 € -----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:100.000,00 €; -----
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende Anpassungen vorgenommen hat: -----
E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 111.768,05 € anstatt 132.852,01 €; ..
E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 13.419,95 € -----
A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège: 50,00 €; -----
A.I/8a: Andere: Vermögensverwaltung 35,00 €; -----
A.II/30: Messdiener: 327,00 € anstatt 300,00 €; -----
A.III/62: Vermutl. Defizit des lauf. Rechnungsjahres: 0,00 € anstatt 7.776,01 €; -----
Total Einnahmen/Ausgaben: 666.508,00 € anstatt 674.172,01 €. -----
Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2023, den der Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Josef, in der Sitzung vom 1. August 2022 festgelegt hat und welcher durch den Diözesanleiter abgeändert wurde und nun folgende Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen: -----

In Einnahmen und Ausgaben:666.508,00 € -----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:111.768,05 € -----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:100.000,00 €; -----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----
- den Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Josef; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 26 Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik: -----
b) St. Katharina -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeinderatsdekretes; -----
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41; -----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die



finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund des Haushaltsplanes 2023, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre
Sankt Katharina in seiner Sitzung vom 16. Juni 2022 festgelegt wurde; -----
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 22. Juli
2022 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----
Aufgrund des am 31. August 2022 bei der Stadt eingegangenen Berichts des
Diözesanleiters; -----
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat
festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----
In Einnahmen und Ausgaben:101.891,40 €-----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:76.158,97 €-----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €;-----
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und
Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende
Anpassungen vorgenommen hat:-----
E.I/10: Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten: 780,00 € anstatt
750,00 €; -----
E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 76.317,09 € anstatt 76.158,97 €;--
E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 17.703,31 € anstatt
17.904,43 €; -----
A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège: 120,00 € anstatt 110,00 €; -----
A.I/8a: Andere: Vermögensverwaltung 35,00 €;-----
A.II/30: Messdiener: 327,00 € anstatt 300,00 €;-----
A.II/50: Dekanatsvisitation: 30,00 € anstatt 25,00 €;-----
A.II/57: Sabam, Repobel: 60,00 € anstatt 150,00 € -----
Total Einnahmen/Ausgaben: 101.878,40 € anstatt 101.891,40 €.-----
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss,-----

**b e s c h l i e ß t,
einstimmig**

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2023, den der Kirchenfabrikat der
Kirchenfabrik St. Katharina, in der Sitzung vom 16. Juni 2022 festgelegt hat
und welcher durch den Diözesanleiter abgeändert wurde und nun folgende
Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen: -----
In Einnahmen und Ausgaben:101.878,40 €-----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:76.317,09 €-----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €;-----
Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:-----
- den Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Katharina; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; -----
- den Herrn Bischof von Lüttich. -----

Zu 26 Genehmigung des Haushaltsplans 2023 der Kirchenfabrik: -----
c) St. Nikolaus -----

DER STADTRAT,

Aufgrund des Gemeindegdekretes; -----
Aufgrund des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation



und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 41;-----
Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die
finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken; -----
Aufgrund des Haushaltsplanes 2023, der vom Kirchenfabrikat der Pfarre
Sankt Nikolaus in seiner Sitzung vom 10. August 2022 festgelegt wurde; ----
In Erwägung, dass besagte Unterlagen in fünffacher Ausfertigung am
12. August 2022 bei der Gemeinde eingegangen sind; -----
Aufgrund des am 6. September 2022 bei der Stadt eingegangenen Berichts
des Diözesanleiters;-----
In Erwägung, dass der Haushaltsplan 2023, so wie er vom Kirchenfabrikat
festgelegt wurde, ausgeglichen ist und folgende Beträge aufweist: -----
In Einnahmen und Ausgaben:619.755,33 € -----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:176.717,68 € -----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €; -----
In Erwägung, dass der Diözesanleiter die Kapitel der Einnahmen und
Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und folgende
Anpassungen vorgenommen hat: -----
E.I/10: Gebühren für Beerdigungen und Hochzeiten: 5.700,00 € anstatt
5.500,00 €; -----
E.I/12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 176.503,68 € anstatt 176.717,68 €;
E.II/16: Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres: 16.357,71 € anstatt
298.204,57 €;-----
E.II/27: Investitionsfonds: 281.846,86 €;-----
A.I/7: Abonnement: L'Eglise de Liège : 150,00 € anstatt 135,00 €; -----
A.I/8a: Andere: Vermögensverwaltung 35,00 €; -----
A.II/27: Rendant: 3.945,00 € anstatt 4.010,00 €; -----
A.II/57: SABAM/Reprobel: 60,00 € anstatt 59,00 €;-----
Total Einnahmen/Ausgaben: 619.741,33 € anstatt 619.755,33 €. -----
Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums sowie nach Beratung im
Finanzausschuss, -----

b e s c h l i e ß t,
einstimmig

Artikel 1: Zum Haushaltsplan 2023, den der Kirchenfabrikat der
Kirchenfabrik St. Nikolaus, in der Sitzung vom 10. August 2022 festgelegt hat
und welcher durch den Diözesanleiter abgeändert wurde und nun folgende
Beträge aufweist, ein günstiges Gutachten zu erteilen:-----

In Einnahmen und Ausgaben:619.741,33 € -----
Ordentlicher Gemeindegzuschuss:176.503,68 € -----
Außerordentlicher Gemeindegzuschuss:0,00 €; -----

Artikel 2: der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an: -----

- den Kirchenfabrikat der Kirchenfabrik St. Nikolaus; -----
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;-----
- Den Herrn Bischof von Lüttich. -----

*Bevor die Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, wird folgende
mündliche Frage gestellt und durch das Gemeindegkollegium beantwortet:---*

Frage von Frau Ratsmitglied Kirsten Neycken-Bartholemy (SPplus) betreffend



die Flutkatastrophe-----

Zu dem Protokoll der öffentlichen Sitzungen vom 26. September und 24. Oktober 2022 wurden keine Einwände gemacht und sie sind somit genehmigt.-----

B) Nicht öffentliche Sitzung